

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1938/12/21 1Ob794/38, 3Ob684/82, 6Ob622/80, 6Ob2375/96z, 7Ob360/98m, 5Ob65/00w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.1938

Norm

AnfO §1

Rechtssatz

Eine Rechtshandlung ist schon dann anfechtbar, wenn sie die Befriedigung der Gläubiger erschwert. Daß der Befriedigungs fond auch tatsächlich verringert wurde, ist nicht notwendige Voraussetzung. Es muß aber die Befriedigungstauglichkeit der Anfechtungsklage gegeben sein; wenn der Kläger auch bei Erfolg der Klage nicht zum Zuge gelangen würde, ist die Klage abzuweisen. Die Beweislast hiefür obliegt dem Kläger, es genügt aber die wahrscheinliche Aussicht, daß die Anfechtung zu einer wenigstens teilweisen Befriedigung führen kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 794/38

Entscheidungstext OGH 21.12.1938 1 Ob 794/38

Veröff: DREVBl 1938/138

- 6 Ob 622/80

Entscheidungstext OGH 17.12.1980 6 Ob 622/80

Vgl

- 3 Ob 684/82

Entscheidungstext OGH 09.03.1983 3 Ob 684/82

Ausdrücklich gegenteilig; nur: Die Beweislast hiefür obliegt dem Kläger. (T1)

- 6 Ob 2375/96z

Entscheidungstext OGH 30.01.1997 6 Ob 2375/96z

nur: Die Beweislast hiefür obliegt dem Kläger, es genügt aber die wahrscheinliche Aussicht, daß die Anfechtung zu einer wenigstens teilweisen Befriedigung führen kann. (T2)

- 7 Ob 360/98m

Entscheidungstext OGH 19.01.1999 7 Ob 360/98m

Auch

- 5 Ob 65/00w

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 5 Ob 65/00w

Vgl; nur: Eine Rechtshandlung ist schon dann anfechtbar, wenn sie die Befriedigung der Gläubiger erschwert. Es muß aber die Befriedigungstauglichkeit der Anfechtungsklage gegeben sein. (T3) Beisatz: Fragen nach den Exekutionsmöglichkeiten stellen sich im Anfechtungsprozess nur im Zusammenhang mit den Anfechtungsvoraussetzungen der Befriedigungsverletzung und Befriedigungstauglichkeit. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0050423

Dokumentnummer

JJR_19381221_OGH0002_0010OB00794_3800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at